



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2009  
K(2009)10240 endgültig

## *COMP Operations*

**Betreff: Staatliche Beihilfe Nr. N 663/2009 - Österreich  
Zweite Verlängerung der Beihilferegelung N 557/2008 „Maßnahmen  
für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich“**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

### **I. VERFAHREN**

- (1) Am 30. November 2009 meldete Österreich die zweite Verlängerung der Beihilferegelung „Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen“ an, die nunmehr bis zum 30. Juni 2010 gelten soll. Die ursprüngliche Regelung war als Maßnahmenpaket zur Stabilisierung des Finanzsystems am 31. Oktober 2008 angemeldet und von der Kommission am 9. Dezember 2008 genehmigt worden<sup>1</sup>. Die erste Verlängerung der Regelung einschließlich bestimmter Änderungen wurde am 30. Juni 2009 genehmigt<sup>2</sup>.

### **II. BESCHREIBUNG**

- (2) Auf die außergewöhnlichen Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten reagierte Österreich mit einem Maßnahmenpaket (nachstehend „Regelung“ genannt) zur Stabilisierung des Finanzsystems und Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs. Grundlage für die Maßnahmen sind i) das Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und ii) das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG). Die näheren Einzelheiten des entsprechenden Rechtsrahmens wurden

---

<sup>1</sup> Entscheidung K(2008)8408 endg. der Kommission vom 9. Dezember 2008 – Staatliche Beihilfe N 557/2008 „Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich“ (ABl. C 3 vom 8.1.2009).

<sup>2</sup> Entscheidung K(2008)5253 endg. der Kommission vom 30. Juni 2009 – Staatliche Beihilfe N 352/2009 (ABl. C 172 vom 24.7.2009, S. 4).

Dr. Michael SPINDELEGGER  
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
A - 1014 Wien

in einer begleitenden Ausführungsverordnung<sup>3</sup> geregelt, die am 30. Oktober 2008 veröffentlicht wurde. Die Maßnahme bezweckt die Stärkung des Interbankmarktes, die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie die Stärkung und den Schutz der Stabilität des österreichischen Finanzmarktes. Die auf den beiden vorgenannten Gesetzen beruhende Regelung ermöglicht Beihilfemaßnahmen folgender Art:

- i) Rekapitalisierung von Kreditinstituten und Gewährung von Darlehen
  - ii) Übernahme von Haftungen für Bankaktiva und Verbindlichkeiten
- (3) Das FinStaG ist nicht befristet, während das IBSG am 31. Dezember 2009 ausläuft. Österreich hat die Absicht, die Geltungsdauer des IBSG bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.
- (4) Ferner beabsichtigt Österreich, die Frist für die Beantragung der Inanspruchnahme der geltenden Regelung ein zweites Mal um sechs Monate, d. h. bis zum 30. Juni 2010, zu verlängern.
- (5) Mit Ausnahme einer Verringerung der ursprünglichen Mittelausstattung von 90 Mrd. EUR um 10 Mrd. EUR auf 80 Mrd. EUR gelten die Bedingungen der Regelung, wie durch die Entscheidung der Kommission in der Beihilfesache N 557/2008 bzw. N 352/2009 genehmigt, unverändert.
- (6) Gemäß Randnummer 41 der Bankenmitteilung<sup>4</sup> hat Österreich einen Bericht über die Anwendung der Regelung in der Zeit vom 16. Mai bis zum 31. Oktober 2009 vorgelegt. Dem Bericht zufolge hat sich die Inanspruchnahme der Regelung im Vergleich zum Zeitpunkt der vorherigen Verlängerung der Regelung verringert.<sup>5</sup>
- (7) Der Bericht über die Anwendung der Regelung bestätigt, dass die Maßnahmen ein angemessenes und wirksames Instrument sind, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Österreichs zu beheben. Mehrere österreichische Kreditinstitute haben die Regelung in Anspruch genommen und waren so in der Lage, ihre Geschäfte fortzuführen und weiterhin Kredite an die Realwirtschaft zu vergeben. Auf diese Weise konnte eine Zuspitzung der Finanzkrise verhindert werden.

### **III. STANDPUNKT ÖSTERREICHS**

- (8) Österreich erkennt an, dass sich die Liquiditätssituation auf dem österreichischen Markt seit Ausbruch der Krise verbessert hat. Die wirtschaftlichen Prognosen sind jedoch insbesondere auf den osteuropäischen Märkten (auf denen österreichische Banken stark engagiert sind) noch immer unsicher. Daher ist es

---

<sup>3</sup> Verordnung zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Bedingungen und Auflagen für Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz und dem Interbankmarktstärkungsgesetz (BGBl. II Nr. 382/2008 vom 30. Oktober 2008).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission – Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise (ABl. C 270 vom 25.10.2008).

<sup>5</sup> Insgesamt wurden Haftungen im Wert von 40 % der Mittelausstattung (65 Mrd. EUR) übernommen. Bei Rekapitalisierungen belief sich der entsprechende Wert auf 43 % (von 15 Mrd. EUR). Auf Haftungen für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit zwischen drei und fünf Jahren entfielen 18 % aller für Verbindlichkeiten übernommenen Haftungen.

erforderlich, den Banken weiterhin eine durch Haftungen abgesicherte Refinanzierungsmöglichkeit zu bieten.

- (9) Österreich erachtet es außerdem für erforderlich, die Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung bestimmter Institutionen fortzuführen, da es zu Darlehensausfällen und Abschreibungen in einem derzeit noch nicht genau bekannten Umfang kommen kann.
- (10) Ferner laufen derzeit mit einem Begünstigten Verhandlungen über bestimmte Maßnahmen, die vermutlich nicht bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden können. Österreich hat zugesichert, die Regelung nicht über den 30. Juni 2010 hinaus anzuwenden, und ersucht die Kommission, die Verlängerung der Regelung bis zum 30. Juni 2010 zu genehmigen.
- (11) Ferner hat Österreich zugesichert, umfassende Angaben zu den Kosten vergleichbarer Schuldtitel zu machen, die mit bzw. ohne Übernahme von Haftungen ausgegeben werden (gewähltes Instrument, Volumen, Rating, Währung und sonstige relevante Parameter).
- (12) Die österreichische Nationalbank teilt den Standpunkt der österreichischen Regierung, dass die Verlängerung der Regelung zur Wahrung der Finanzstabilität in Österreich erforderlich ist. Da sich die künftige wirtschaftliche Entwicklung in Österreich und Osteuropa nicht klar abschätzen lasse, sei es gerechtfertigt, die Maßnahmen fortzuführen.

#### **IV. BEHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

- (13) In ihrer Entscheidung K(2008)8408 endg. vom 9. Dezember 2008 zog die Kommission den Schluss, dass die Maßnahmen im Rahmen der österreichischen Regelung staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV<sup>6</sup> darstellen. Die Kommission prüfte die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahmen und stellte fest, dass die Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, weil sie der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs dienen.
- (14) Da die Finanzkrise weiter anhält, zieht die Kommission den Schluss, dass eine Verlängerung der Regelung nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV gerechtfertigt ist.
- (15) Nach Auffassung der Kommission bieten die in der Entscheidung vom 9. Dezember 2008 bzw. 30. Juni 2009 erläuterten Beschränkungen derzeit einen ausreichenden Schutz vor übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen. Daher kann die Kommission der in Rede stehenden Verlängerung zustimmen.
- (16) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen zieht die Kommission den Schluss, dass die angemeldete zweite Verlängerung der österreichischen Regelung an der beihilfrechtlichen Würdigung in der Entscheidung vom

---

<sup>6</sup> Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an die Stelle der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag getreten. Die jeweiligen Bestimmungen sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses gelten Verweisungen auf die Artikel 107 und 108 AEUV gegebenenfalls als Verweisungen auf die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

9. Dezember 2008 bzw. 30. Juni 2009 nichts ändert, so dass die Maßnahmen im Rahmen der Regelung bis zum 30. Juni 2010 mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.<sup>7</sup>

- (17) Wie im Anhang der Umstrukturierungsmitteilung angegeben, sollte jeder Umstrukturierungsplan sämtliche Beihilfen ausweisen, die im Umstrukturierungszeitraum als Einzelbeihilfen oder im Rahmen einer Regelung gewährt werden; bei allen diesen Beihilfen muss nachgewiesen werden, dass sie sämtliche Kriterien der Umstrukturierungsmitteilung erfüllen (Wiederherstellung der Rentabilität, Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers und Begrenzung der Wettbewerbsverzerrung). Sobald ein Mitgliedstaat zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans für einen bestimmten Beihilfeempfänger verpflichtet ist, muss die Kommission daher in ihrem abschließenden Beschluss dazu Stellung nehmen, ob die im Umstrukturierungszeitraum gewährten Beihilfen die Kriterien für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilfen erfüllen. Zu diesem Zweck ist ex ante eine Einzelanmeldung erforderlich.
- (18) Sollten sich zur Wiederherstellung der Rentabilität zusätzliche, im angemeldeten Umstrukturierungsplan ursprünglich nicht vorgesehene Beihilfen als notwendig erweisen, so können diese Beihilfen gemäß Randnummer 16 der Umstrukturierungsmitteilung<sup>8</sup> nicht im Rahmen einer genehmigten Regelung gewährt werden, sondern müssen ex ante einzeln angemeldet werden. Zusätzlichen Beihilfen trägt die Kommission in ihrem abschließenden Beschluss über die betreffende Bank Rechnung.

## V. BESCHLUSS

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die angemeldeten Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen. Da die Maßnahmen die Voraussetzungen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV erfüllen, sind sie mit dem Binnenmarkt vereinbar. Daher hat die Kommission beschlossen, keine Einwände zu erheben.

---

<sup>7</sup> Bei der Prüfung des Antrags auf Verlängerung der in Rede stehenden Haftungsregelung muss die Kommission die positiven Auswirkungen der Regelung auf die Finanzstabilität gegen die mit der Regelung einhergehende Wettbewerbsverzerrung und Verzögerung der Normalisierung des Marktgeschehens im Finanzsektor abwägen. Haftungsregelungen sollten in einem bestimmten Mindestumfang Ausstiegsanreize vorsehen, und es sollte eine schrittweise Anpassung an normale Marktbedingungen erfolgen, um negative Auswirkungen auf Wettbewerber und andere Mitgliedstaaten auf ein Minimum zu beschränken.

Die Entwicklung der Marktlage und die Verringerung der Risikoprämie für nicht durch Haftungen abgesicherte Schuldtitel sind als erster Schritt zur Anpassung an normale Marktbedingungen zu werten. Zugleich wird dadurch ein Ausstiegsanreiz für besser aufgestellte Institutionen geschaffen. Zwar mag eine noch stärkere Anpassung an normale Marktbedingungen notwendig sein, um Verzerrungen zwischen Banken im Binnenmarkt weiter zu begrenzen und eine drohende Abhängigkeit von staatlichen Beihilfen zu verhindern, doch legt der nach wie vor noch zaghafte Aufschwung nahe, dass die Banken derzeit weiterhin die Möglichkeit haben sollten, staatliche Haftungsregelungen in Anspruch zu nehmen.

Bei der Abwägungsprüfung ist die Kommission insgesamt zu dem Schluss gekommen, dass die Verlängerung der staatlichen Haftungsregelung bis Mitte 2010 unter den derzeitigen Bedingungen mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

<sup>8</sup> ABl. C 195 vom 19.8.2009.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Regelung und die in ihrem Rahmen ergriffenen Maßnahmen gemäß den Zusicherungen Österreichs auf den 30. Juni 2010 befristet sind.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
Rue Joseph II Straat 70  
1049 Bruxelles/Brussels  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie KROES  
Mitglied der Kommission